



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Rechtsabteilung

Mag. Heike Crabtree
Tel. +43 5352 6900 227
Fax +43 5352 6900 1200
gemeinde@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

031/145-2022

20. Juli 2022

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat am 19. Juli 2022 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 folgenden Beschluss gefasst (Christoph WurZRainer und Stefan Kröll – Teil des Gst. 6172/1 – Bereich Neureithweg):

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 6172/1 von Dr. Erich Ortner vom 18. Mai 2022 („WurZRainer“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Für den Bürgermeister:

(Dr. Ernst Hofer)

Angeschlagen am: 20.07.2022
Abzunehmen am: 18.08.2022
Abgenommen am: